

Auflagen zum Faschingsumzug 2025 in Ornbau

1. Ordnerinsatz:

- Jedes Fahrzeug bzw. jeder Wagen sowie jedes Großtier (Ausnahme Handwagen) muss von mindestens zwei gekennzeichneten Ordnern (Armbinde mit der Aufschrift Ordner und Wagen- bzw. Gruppennummer) begleitet werden. Eine ausreichende Anzahl von Ordnern hat dafür zu sorgen, dass Teilnehmer und Zuschauer nicht gefährdet werden
- Fahrzeuge und Gespanne, die länger als 6 m sind, müssen von mindestens vier gekennzeichneten Ordnern begleitet werden. Die Ordner müssen volljährig sein und haben ihren Dienst nüchtern zu versehen.
- Die Aufgaben der Ordner an Wagen bzw. Gruppen und der Fahrzeugführer sind:
 - Zuschauer, vor allem Kinder, von Fahrzeugen fernzuhalten
 - das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und auf Bordwänden zu untersagen
 - sich vor jedem Anfahren zu überzeugen, dass dies ohne Gefahr für die Teilnehmer und Zuschauer erfolgen kann
- Die Ordner haben selbst einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten.
- Polizeiliche Befugnisse stehen diesen Personen nicht zu.
- Sofern Jugendliche in der Gruppe teilnehmen, egal ob als Laufgruppe oder auf dem Wagen, ist ein Verantwortlicher dafür zu benennen.

2. Fahrzeugführer, Aufsichtspersonen und Ordner dürfen während des Umzuges keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.

3. Durch die Ausgestaltung der Fahrzeuge darf die Sicht der Fahrzeugführer nicht behindert und die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.

4. Pro Zugfahrzeug darf maximal ein Hänger mitgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann über das Landratsamt Ansbach, Straßenverkehrsbehörde, beantragt werden.

An den teilnehmenden Fahrzeugen darf keine Werbung angebracht werden. Die Größe der Zugfahrzeuge soll in einem angemessenen Verhältnis zur Hängergröße gewählt werden.

5. Das Abwerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. Flaschen bzw. Fläschchen oder andere schwere bzw. harte Gegenstände) oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist verboten.

6. Das Mitführen, der Konsum und der Ausschank branntweinhaltiger Getränke (auch Mixgetränke) ist sowohl im Umzug, als auch im Umfeld nicht gestattet. Unter branntweinhaltige Getränke fallen sämtliche Mixgetränke, die Branntwein enthalten (z. B. Whisky-Cola, Wodka-Lemon etc.). Das Konsumverbot branntweinhaltiger Getränke gilt selbst dann, wenn das Mixgetränk (wie z. B. "Alkopop") vom Gesamtalkoholvolumen einen geringeren Alkoholgehalt aufweist wie Bier oder Wein.

Beinhaltet dagegen das Getränk lediglich die Geschmackstoffe einer Spirituose, so liegt ein branntweinhaltiges Getränk nicht vor. Folglich fällt "Tequila-Bier", welches lediglich Tequila-Aromen beinhaltet (z. B. der Marke "Desperados"), nicht unter die verbotenen Getränke.

An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgedient werden.

Das Ausschütten bzw. Herunterreichen von Getränken an Zuschauer von fahrenden und anhaltenden Fahrzeugen bzw. Gespannen ist untersagt.

7. Die Fahrzeugführer dürfen nur dann anhalten, wenn der Zug wegen Störungen ins Stocken gerät. Ausreichende Abstände zu den Vorausfahrenden bzw. Vorauslaufenden sind einzuhalten.
8. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften. Insbesondere wird auf die Jugendschutzvorschriften, die StVO und die StVZO (Maße, Gewicht der Fahrzeuge bzw. der Aufbauten) hingewiesen. Verantwortliche (Fahrzeugführer, Ordner, Aufsichtspersonal), die gegen die Vorschriften bzw. die Auflagen dieses Bescheides verstoßen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
9. Erkennbar betrunkene Personen sind von der Teilnahme im Zug auszuschließen.
10. Für im Umzug mitgeführte Tiere, insbesondere Pferde, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Tiere sind von Personen zu führen, die zuverlässig und wirksam auf sie einwirken können.
11. Den Weisungen des Einsatzleiters der Polizei bzw. dessen Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Veranstaltungsteilnehmer sind darauf hinzuweisen.

Der Verantwortliche der Veranstaltung führt eine Liste über die Gruppenverantwortlichen sowie der Fahrzeugführer und sorgt für eine unterschriebene Belehrung über den Inhalt des Bescheides und der Auflagen. Die Liste wird dem Einsatzleiter der Polizei auf Verlangen vorgelegt.

Die Umzugsauflagen 2025 in der Fassung vom 09.03.2023 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der enthaltenen Auflagen.

Die Stadt Ornbau hat die Erlaubnis zur Veröffentlichung und Vermarktung aller Medien (insbesondere Fotos) die von Zugteilnehmern und Fahrzeugen gefertigt werden.